

An alle
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
des Bundeskanzleramtes

informationsfreiheit@bka.gv.at
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an informationsfreiheit@bka.gv.at
zu richten.

Geschäftszahl: 2025-0.686.188

Rundschreiben; Informationsfreiheitsgesetz – Praktische Umsetzung im BKA

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

das am 31. Jänner 2024 vom Nationalrat beschlossene Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)** erlassen wird, BGBl. I Nr. 5/2024, tritt im Wesentlichen mit **1. September 2025** in Kraft.

Dieses führt eine Verpflichtung der öffentlichen Stellen ein, Informationen von allgemeinem Interesse proaktiv zu veröffentlichen und über ein zentrales Informationsregister (data.gv.at) zugänglich zu machen.

Dies bedeutet, dass relevante Daten und Dokumente zukünftig nicht mehr nur auf Anfrage bereitzustellen sind (**individuelle Informationsbegehren**), sondern von den öffentlichen Stellen aktiv und transparent zugänglich gemacht werden müssen (**proaktive Informationspflicht**). Durch die Neuerungen wird ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht (Grundrecht) auf Zugang zu Informationen für alle eingeführt.

Vor allem im Zusammenhang mit der proaktiven Informationspflicht sind alle Bediensteten gefordert, sich mit den neuen Regelungen auseinanderzusetzen.

Im Intranet sind unter dem Fachthema Informationsfreiheit insbesondere die Rechtsgrundlagen, alle relevanten Rundschreiben sowie Informationsschreiben zu verschiedenen Aspekten des IFG abrufbar.

ELAK Sachgebiete

Um die korrekte, automatisierte Veröffentlichung von Informationen nach dem IFG mit Hilfe des ELAK zu ermöglichen, ist es erforderlich, die bestehenden ELAK Sachgebiete um die IFG-relevanten Informationen (Metadaten) zu ergänzen bzw. bei der Neuanlage eines ELAK Sachgebietes auch die IFG-relevanten Informationen einzutragen.

Die entsprechenden Eintragungen müssen spätestens vor der ersten proaktiven Veröffentlichung aus dem jeweiligen Sachgebiet durch die Organisationseinheiten erfolgen, da sonst die Metadaten nicht auf data.gv.at abgebildet werden.

Es darf in diesem Zusammenhang das Schreiben Beschreibung von Sachgebieten im ELAK in Erinnerung gerufen werden.

Dokumentation

Sofern von einer Organisationseinheit eine Information als von „allgemeinem Interesse“ beurteilt wird, diese aber aufgrund von überwiegenden Geheimhaltungsinteressen (§ 6 IFG) nicht veröffentlicht wird, ist dies entsprechend im ELAK zu dokumentieren. Die Dokumentation hat unter Verwendung der (im Fachthema Informationsfreiheit downloadbaren) „Checkliste für die proaktive Veröffentlichung“ oder durch entsprechende Ausführungen im Sachverhalt zu erfolgen.

Dokumentformat bei der proaktiven Veröffentlichung

Vor der Durchführung der proaktiven Veröffentlichung im ELAK sind die zu veröffentlichenden Dokumente – soweit möglich – in ein **PDF-Format** umzuwandeln und in diesem Format zu veröffentlichen.

Mitbefassung

Für **proaktive Veröffentlichungen** nach dem IFG ist jedenfalls bis **Ende des Jahres 2025 im Prozesslauf** vor dem ELAK-Baustein „IFG – Veröffentlichung freigeben“ (und die damit ausgelöste Veröffentlichung der ausgewählten Dokumente auf data.gv.at) **verpflichtend die jeweilige Sektionsleitung** „zur Information“ aktenmäßig zu befassen.

Die jeweilige Sektionsleitung kann darüber hinaus auch weitere Vorschriften bzw. abweichende Mitbefassungsregelungen festlegen.

E-Learning/Schulungsvideos

Die im elektronischen Bildungsmanagement (E-BM) abrufbaren Schulungsvideos „**Einführung in das IFG und allgemeine Informationen**“ sowie „**Technische und organisatorische Umsetzung des IFG**“ bieten einen umfassenden Überblick über alle Aspekte, die durch die Informationsfreiheit neu hinzukommen und erklären die neuen Arbeitsschritte für proaktive Veröffentlichungen. Die Videos sind über das Serviceportal Bund (Bildungsmanagement – Direkt zum Bildungskatalog – Bundeskanzleramt – Informationsfreiheitsgesetz (BKA_IFG) – Anmelden – Lerninhalt starten) abrufbar.

Das E-Learning (die Schulungsvideos) ist von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verpflichtend zu absolvieren.

Musterverträge

Seitens des BMF wurde der Musterförderungsvertrag sowie das Muster für Werkverträge über geistige Dienstleistungen an die Vorgaben des IFG angepasst bzw. um entsprechende Vertragsbestimmungen ergänzt.

Bei künftigen Vertragsabschlüssen ist demnach darauf zu achten, die aktuellen Muster zu verwenden.

Diese sind im Intranet (Fachthema Informationsfreiheit) abrufbar.

Evaluierungskriterien der Datenschutzbehörde

Gemäß § 15 Abs. 2 IFG ist die Datenschutzbehörde verpflichtet, die Anwendung des IFG begleitend zu evaluieren. Für diese Evaluierung ist die Datenschutzbehörde auf Daten angewiesen, die von den informationspflichtigen Stellen zur Verfügung gestellt werden müssen.

Mit Rundschreiben vom 13. August 2025 wurden die informationspflichtigen Stellen über die zu protokollierenden Daten, den Berichts- und Einmeldezeitraum sowie das Verfahren zur Einmeldung der Daten informiert.

Um der Berichtspflicht an die Datenschutzbehörde nachkommen zu können, werden alle Organisationseinheiten ersucht, falls in ihrem Wirkungsbereich Anträge auf Zugang zur Information (individuelle Informationsbegehren nach IFG) behandelt werden, die entsprechenden Daten in das (im Fachthema Informationsfreiheit zur Verfügung gestellte) Formular einzutragen. Dieses enthält auch weitere Informationen zum konkreten Ablauf der Datenerhebung.

Die Einmeldung der gesammelten Evaluierungsdaten des Ressorts erfolgt durch das IFG-Projektteam.

Barrierefreiheit

Gemäß IFG ist bei **Veröffentlichungen** darauf zu achten, dass diese „in einer **für jedermann zugänglichen Art und Weise**“ (§ 4 Abs. 1) und „**barrierefrei**“ (vgl. das für Websites des Bundes geltende Web-Zugänglichkeits-Gesetz – WZG, BGBl. I Nr. 59/2019, insb. dessen Ausnahmen gemäß § 2 und Vorgaben gemäß § 3) erfolgen soll.

Die Barrierefreiheit ist somit von Beginn an zu berücksichtigen, um Menschen mit und ohne Behinderungen gleichermaßen zu ermöglichen, die veröffentlichte Information bzw. das fertige Produkt (wie etwa eine Studie) uneingeschränkt nutzen zu können.

Wird Barrierefreiheit unzureichend oder zu spät berücksichtigt, muss – etwa aufgrund von Beschwerden nach dem Web-Zugänglichkeits-Gesetz oder möglichen Verletzungen des Diskriminierungsschutzes nach dem Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz bzw. dem Behinderteneinstellungsgesetz – nachträglich aufwändig nachgebessert oder sogar neu beauftragt werden.

Nähere Informationen zur Barrierefreiheit finden Sie unter [Digitale Barrierefreiheit - Bundeskanzleramt Intranet](#).

Wien, am 28. August 2025

Für den Bundeskanzler:

Grad

Elektronisch gefertigt